



K u n d m a c h u n g

zur 17. Gemeinderatssitzung am **Dienstag, den 27. Februar 2018**, um 20.00 Uhr im Gemeindeamt Finkenberg.

Der Gemeinderat hat in seiner 17. Sitzung beschlossen:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat vorerst die Vertagung des Tagesordnungspunktes 7 einstimmig.

1. Projekt Neubau Musikpavillon Dorf:

a) Kauf- und Abtretungsvertrag Josef Fankhauser – Gemeinde Finkenberg:

Zur Realisierung des Projektes Neubau Musikpavillon wurde die Grundgrenze zur Gemeindestraße angepasst und ein neuer Teilungsausweis von der Vermessung Ebenbichler ZT GmbH erstellt (G.Zl. 10619/17 vom 8.1.2018). Das Gst. 7/2 – Musikpavillon - weist dadurch ein Gesamtausmaß von 738 m² aus, wozu auch ein Grundzukauf über 42 m² aus dem Gst. 11/3 von Josef Fankhauser erfolgt. Weiters erfolgt eine unentgeltliche Abtretung einer Teilfläche von 45 m² aus dem Gst. 10/3 (öffentliches Gut), diese Teilfläche wird ebenfalls in das neugebildete Gst. 7/2 einbezogen. Der Kaufpreis beträgt € 150,- je m², Kaufpreis insgesamt somit € 6.300,-. In der dazu von RA Dr. Wechselberger erstellten Vertragsurkunde wurden auch Vereinbarungen hinsichtlich der Bebauung des Gst. 11/3 gemäß Bebauungsplanentwurf getroffen, ebenso eventueller Leitungsverlegungen im Bereich des Gst. 351/1 im Zuge von Bauarbeiten. Der Gemeinderat beschließt somit den vorliegenden Kauf- und Abtretungsvertrag, abgeschlossen zwischen der Gemeinde Finkenberg/Öffentliches Gut sowie Josef Fankhauser, einstimmig. Der Gemeinderat stellt dazu fest, dass das Trennstück 3 im Ausmaß von 45 m² gemäß Teilungsausweis G.Zl. 10619/17 aus dem öffentlichen Gut entbehrllich ist, insbesondere durch die Abtretung keine Einschränkungen für die Verkehrsfläche bestehen.

b) Flächenwidmungsplanänderung Bereich Musikpavillon - Appartementhaus Austria:

Die Flächenwidmungsplanänderung sieht vor, das neugebildete Grundstück 7/2 zur Gänze als Sonderfläche auszuweisen, weiters werden Widmungskorrekturen für das Gst. 4/2 - Appartement Austria - vorgesehen, damit auch für dieses Grundstück eine einheitliche Bauplatzwidmung besteht. Seitens der Wildbach- und Lawinerverbauung sowie des Bundesdenkmalamtes liegen positive Stellungnahmen vor.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Finkenberg somit gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Planer AB Kotai Raumordnung ausgearbeiteten Entwurf vom 20. Februar 2018, mit der Planungsnummer 908-2018-00001, über die Änderung des Flächenwidmungs-

planes der Gemeinde Finkenberg im Bereich der Gst(e). 10/3, 11/3, 7, 4/2 KG 87104 Finkenberg (zur Gänze/zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Finkenberg vor:

- *Umwidmung Grundstück 10/3 KG 87104 Finkenberg rund 45 m² von Freiland § 41 in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Musikpavillon*
- *weilers Grundstück 11/3 KG 87104 Finkenberg rund 42 m² von Tourismusgebiet § 40 (4) in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Musikpavillon*
- *weilers Grundstück 4/2 KG 87104 Finkenberg rund 70 m² von Freiland § 41 in Tourismusgebiet § 40 (4) sowie rund 31 m² von Vorbehaltsfläche für den Gemeinbedarf § 52, Festlegung des Verwendungszwecks, Festlegung Erläuterung: Musikpavillon in Tourismusgebiet § 40 (4)*
- *weilers Grundstück 7 KG 87104 Finkenberg rund 372 m² von Vorbehaltsfläche für den Gemeinbedarf § 52, Festlegung des Verwendungszwecks, Festlegung Erläuterung: Musikpavillon in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Musikpavillon sowie rund 242 m² von Freiland § 41 in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Musikpavillon sowie rund 37 m² von Tourismusgebiet § 40 (4) in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Musikpavillon*

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

c) Auflegung bzw. Erlassung eines Bebauungsplanes Bereich Gst(e). 4/2, 7/2, 11/3 und 12:

Zur Erneuerung des Musikpavillons wurde ein Planentwurf für die Erlassung eines Bebauungsplanes und eines ergänzenden Bebauungsplanes ausgearbeitet. Eine Vereinbarung zwischen der Gemeinde Finkenberg und dem Voreigentümer des Gst. 4/2 sowie des Eigentümers des Gst. 11/3 bzw. 12 besteht. Die erforderliche Erschließung ist aufgrund der Bestandsbebauung in vollem Umfang gegeben. In der raumplanerischen Stellungnahme werden die festgelegten Planinhalte, insbesondere die Straßen- sowie Baufluchtlinien sowie die Bebauungsregeln beschrieben. Im ergänzenden Bebauungsplan werden für das Gst. 7/2 Festlegungen im Hinblick auf das Höchstausmaß der Gebäudesituierung getroffen, und zwar mit 2,00 m Abstand zum Gst. 4/2 und Gst. 11/3 bzw. 3,00 m Richtung Gst. 1. Für den restlichen Grundstücksbereich wurde die Situierung von Nebengebäuden fixiert.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Finkenberg sodann gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Planer AB Kotai Raumordnung ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes und eines ergänzenden Bebauungsplanes vom 20. Februar 2018, Zahl BEB 13-2018, durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes und des ergänzenden Bebauungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

2. Flächenwidmungsplanänderung Sportanlage Brunnhaus Bereich Gst. 1375/32 mit Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes:

Zur Realisierung des Projektes Neubau Tennisanlage wurden bereits vertragliche Vereinbarungen getroffen. Zudem wurde eine wasser-, forst- und naturschutzrechtliche Verhandlung abgehalten, wozu die erforderlichen Sachverständigengutachten gemäß Niederschrift der BH Schwaz vom 31.1.2018 vorliegen.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Finkenberg somit gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, die vom Planer AB Kotai Raumordnung ausgearbeiteten Entwürfe

- a) vom 28. November 2017, mit der Planungsnummer 908-2017-00012, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Finkenberg sowie
- b) vom 17. Jänner 2018, mit der Planungsnummer ROK 20-2018, über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Finkenberg im Bereich der Gst(e). 1451/1 und 1375/32 KG 87104 Finkenberg (zum Teil/zur Gänze neu gebildetes Gst. 1375/67) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Finkenberg vor:

- *Umwidmung Grundstück 1375/32 KG 87104 Finkenberg rund 2651 m² von Freiland § 41 in Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung: Sportanlage*
- *weilers Grundstück 1451/1 KG 87104 Finkenberg rund 465 m² von Freiland § 41 in Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung: Sportanlage*

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Finkenberg vor:

- *FE 05 – § 27(2)k Freihalteflächen für Freizeit-, Sport- und Erholungsnutzung ... Sportanlage*

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes sowie des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zu den Entwürfen von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

3. Grundabtretungsvertrag Wohnhaus Rudolf Klausner Dornauberg 25:

Der von RA Huber & Fankhauser ausgearbeitete Grundabtretungsvertrag sieht den Verkauf einer Grundfläche von 44 m² an Rudolf Klausner aus dem Gst. 1818/3 – Öffentliches Gut – vor. Weiters werden auch gemäß Teilungsausweis der Vermessung Ebenbichler ZT GmbH, G.Zl. 9529/17 vom 31.10.2017, weitere Grundabtretungen betreffend dem Bestandsgebäude auf Gst. 1626 in Dornauberg 25 vorgenommen.

Der Vertrag sieht auch die Einräumung der Dienstbarkeit eines 1,20 m breiten öffentlichen Gehweges auf dem Gst. 1626 vor, die in einem Lageplan als Beilage zum Vertrag dargestellt wird. Die Beanspruchung der Dienstbarkeitsfläche erfolgt nach Vorliegen einer Detailplanung nur im tatsächlich erforderlichen Ausmaß. Aufgrund der Dienstbarkeitseinräumung wurde ein Kaufpreis von € 30,- je m² vereinbart, Kaufpreis gesamt somit € 1.320,-. Die Vertrags- und Verbücherungskosten werden vom Käufer getragen.

Der Gemeinderat beschließt somit den vorliegenden Grundabtretungsvertrag, abgeschlossen zwischen der Gemeinde Finkenberg/Öffentliches Gut sowie Rudolf Klausner und den weiteren

Vertragsparteien, einstimmig. Der Gemeinderat stellt dazu fest, dass das Trennstück 1 im Ausmaß von 44 m² gemäß Teilungsausweis G.ZI. 9529/17 aus dem öffentlichen Gut entbehrlich ist, insbesondere durch die Abtretung keine Einschränkungen für die Verkehrsfläche bestehen. GV Rudolf Klausner nimmt wegen Befangenheit an der Abstimmung nicht teil.

4. Flächenwidmungsplanänderung Wohnhaus Klausner Dornauberg Bereich Gst. 1626:

Aufgrund der Grundarrondierungen gemäß Tagesordnungspunkt 3 ist es erforderlich, für das Gst. 1626 eine einheitliche Bauplatzwidmung nach der Tiroler Bauordnung zu schaffen.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Finkenberg gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Planer AB Kotai Raumordnung ausgearbeiteten Entwurf vom 31. Jänner 2018, mit der Planungsnummer 908-2018-00002, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Finkenberg im Bereich der Gst(e). 1818/1, 1818/2, 1625 KG 87104 Finkenberg (zur Gänze/zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Finkenberg vor:

- *Umwidmung Grundstück 1625 KG 87104 Finkenberg rund 6 m² von Freiland § 41 in Wohngebiet § 38 (1)*
- *weilers Grundstück 1818/1 KG 87104 Finkenberg rund 38 m² von Freiland § 41 in Wohngebiet § 38 (1)*
- *weilers Grundstück 1818/2 KG 87104 Finkenberg rund 23 m² von Vorbehaltsfläche für den Gemeinbedarf § 52, Festlegung des Verwendungszwecks, Festlegung Erläuterung: Friedhof in Wohngebiet § 38 (1)*

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

5. Dienstbarkeitsbestellungsvertrag TIWAG für Leitungsmaßnahmen Hochsteg:

Die vorliegende Vertragsurkunde regelt die grundbücherliche Eintragung der notwendigen Dienstbarkeiten für die bereits verlegten Leitungsanlagen im Bereich der Gst(e). 1817/1, 447/1 und 447/17 im Bereich Hochsteg. Für die Rechtseinräumung leistet die TIWAG keine Entschädigung, verpflichtet sich aber, im Falle künftiger Bauführungen auf eigene Kosten die vertragsgegenständlichen Kabel den geplanten Baumaßnahmen anzupassen. Vertrags- und Verbücherungskosten werden von der TIWAG getragen.

Der Gemeinderat stimmt dem vorliegenden Dienstbarkeitsbestellungsvertrag, abgeschlossen zwischen der Gemeinde Finkenberg/Öffentliches Gut und der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG, einstimmig zu.

6. Kanalbau und Sanierung Tiefentalweg: Nachtrag zum Partnerschaftsvertrag Verbund VHP

Der Bürgermeister berichtet vom Kanalprojekt Tiefental und die im Zuge dieser Maßnahmen geplante Sanierung des Tiefentalweges. Das Kanalprojekt wird gemäß Partnerschaftsvertrag vom Verbund umgesetzt, hinsichtlich der Wegsanierung wurden ebenfalls vertragliche Vereinbarungen getroffen. Bezüglich der Auffassungsunterschiede über das Ausmaß der Wegsanierung erfolgte eine rechtsanwaltliche Abklärung sowie eine Besprechung mit Vertretern

der Verbund. In Ergänzung zum Partnerschaftsvertrag erklärt sich diese nun mittels vorliegendem Nachtrag bereit, zu den Baukosten einen einmaligen Pauschalbetrag von € 370.000,- inkl. 20 % MwSt. zu leisten, wobei mit Bezahlung dieses Betrages sämtliche Kosten für den Verbund abgefunden sind.

Eine Baukostenschätzung des Güterwegebauwerks ergibt eine Kostensumme von € 449.500,- inkl. MwSt. Der Bürgermeister gibt bekannt, dass abzüglich einzelner Detailpositionen (Vermessung, Deponiekosten, Anschlussgebühren, Vorsteuerabzug Kanalbau) mit diesem Zuschuss das Bauvorhaben kostendeckend abgewickelt werden sollte, wozu bezüglich der Rechnungslegung an den Verbund noch eine steuerliche Abklärung erforderlich ist.

Die Grundablösen für allfällige Verbreiterungsmaßnahmen werden von der Gemeinde getragen, da der Weg auch im Eigentum der Gemeinde verbleibt. Für die Grundablösen wurde ein Preis von € 30,- je m² vereinbart. Weiters erfolgt auch noch eine Abklärung mit dem Baubezirksamt bezüglich möglicher Verbesserungsmaßnahmen für die Einbindung in die Tuxer Landesstraße. Der Gemeinderat beschließt sodann den vorliegenden Nachtrag zum Partnerschaftsvertrag, abgeschlossen zwischen der Verbund Hydro Power GmbH und der Gemeinde Finkenberg, einstimmig.

7. Vereinbarung Wohnbau Unterland GmbH Wasserversorgungsanlage Gstan:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde zu Beginn der Sitzung einstimmig vertagt.

8. Pachtvereinbarungen Umkehrplatz Au-Gstan:

Für den Umkehrplatz am Ende der Gemeindestraße Gstan-Au besteht ein Pachtverhältnis mit Frau Monika Hauser, Au 40. Aufgrund einer Änderung der Pachtfläche wurde eine neue Vereinbarung getroffen, wobei nunmehr eine Fläche von 75 m² aus dem Gst. 518/2 mit einem Pachtzins von jährlich € 2,- wertgesichert von der Gemeinde gepachtet wird. Gleichzeitig soll auf Ansuchen von Georg und Christian Stöckl eine Teilfläche von rund 40 m² des Gst. 1812 im Bereich ihres Garagengebäudes als Parkplatz verpachtet werden, da bereits eine längerfristige Nutzung vorliegt. Dazu wurde ebenfalls ein Pachtzins von € 2,- jährlich wertgesichert vereinbart, Pachtentgelt gesamt somit € 80,- pro Jahr. Die betroffenen Nachbarn werden mittels einem Schreiben samt Lageplan über die aktuelle Situierung des Umkehrplatzes informiert und auch ersucht, diese Fläche für diesen Zweck freizuhalten.

Der Gemeinderat stimmt dem vorliegenden Pachtvertrag, abgeschlossen zwischen der Gemeinde Finkenberg und Frau Monika Hauser, rückwirkend mit 1.1.2018 einstimmig zu. Weiters wird auch einer Verpachtung der Parkplatzfläche an Georg und Christian Stöckl zugestimmt, ebenfalls rückwirkend mit 1.1.2018. Eine vorzeitige Pachtbeendigung ist von allen Parteien jederzeit möglich.

9. Grundvergaben Gewerbegebiet Hochsteg:

Für die ausgewiesenen Grundstücke des neuen Gewerbegebietes Hochsteg haben nunmehr zwei Interessenten eine Erklärung zum Erwerb eines Grundstückes unterzeichnet, und zwar:

- Manuel Kröll, Mayrhofen, Durst 257: Grundstück 414/9 im Ausmaß von 630 m² – Werkstatt für Kfz/Landmaschinen mit Vermietung und Handel
- Torsten Langer, Mayrhofen, Durst 260: Grundstück 414/10 im Ausmaß von 552 m² – Handel und Werkstatt für Alpinetechnik

Der Gemeinderat stimmt grundsätzlich einem Verkauf der Grundstücke an die Interessenten mit den bereits festgelegten Bedingungen gemäß vorliegender Erklärung zu. In weiterer Folge sollen die notwendigen Voraussetzungen für den Verkauf vorbereitet werden (Flächenwidmung, Bebauungsplan, Erstellung Kaufvertrag).

Der Bürgermeister informiert dazu weiters, dass Hans-Peter Weißenbacher sein Grundstück 416/6 in Folge Ruhendmeldung seines Betriebes weiterverpachten möchte. Seitens der Gemeinde wurde ein Mitspracherecht für die Nachnutzung geltend gemacht. Weiters wurde eine Anfrage an die TIWAG bezüglich einer Verlegung der bestehenden Niederspannungslleitung im Bereich des Gst. 414/1 gestellt.

10. Kassen- und Abgabenangelegenheiten:

a) Abrechnung Interessentenbeiträge Wildbach- und Lawinenverbauung 2017:

Gemäß Information der Wildbach- und Lawinenverbauung vom 29.1.2018 werden die endgültigen Gesamtausgaben bzw. Interessentenbeiträge der Gemeinde für das Jahr 2017 wie folgt bekanntgegeben:

<u>Baufeld:</u>	<u>Gesamtausgaben:</u>	<u>Interessentenbeitrag:</u>
Steinschlagnetze Gstan	€ 578.000,-	€ 57.800,-
Damm Persal	€ 115.000,-	€ 11.500,-
Schneerutschsicherung Außergrün	€ 277.000,-	€ 27.700,-
Verbauung Hansenbach	€ 7.000,-	€ 1.400,-

Für die Interessentenbeiträge wurden Vorauszahlungen geleistet und es ergeben sich dadurch nach den vorliegenden Abrechnungen zu den einzelnen Baufeldern Nachzahlungen bzw. Guthaben.

Der Gemeinderat beschließt die vorliegenden Abrechnungen bzw. die Bezahlung der restlichen Interessentenbeiträge für das Jahr 2017 einstimmig. Die Gemeinde erhält zur Abdeckung dieser Kosten Mittel aus dem Talvertrag.

b) Verordnung Festsetzung Waldumlage 2018:

Der Gemeinderat beschließt nach § 10 Abs. 1 der Tiroler Waldordnung 2005, LGBl. Nr. 55, zuletzt geändert durch LGBl.Nr.133/2017, einstimmig, zur teilweisen Deckung des Personalaufwandes für den Gemeindewaldaufseher folgende Verordnung zu erlassen:

§ 1 Festsetzung des Gesamtbetrages der Umlage:

Der Gesamtbetrag der Umlage wird für das Jahr 2018 mit 9.682,27 Euro festgesetzt. Der zur Festsetzung der Waldumlage zugrunde liegende Gesamtbetrag für den Gemeindewaldaufseher (Jahresaufwand) beträgt für das abgelaufene Jahr 58.631,82 Euro. Diesem Betrag liegt eine Waldfläche von insgesamt 876,8986 Hektar zugrunde. Der Hektarsatz beträgt somit 66,8627 Euro.

§ 2 Höhe des Anteils am Gesamtbetrag der Umlage:

Der auf den einzelnen Umlagepflichtigen entfallende Anteil am Gesamtbetrag der Umlage beträgt für den Wirtschaftswald im Ertrag 50 % und für den Schutzwald im Ertrag 15 % des Hektarsatzes.

Wirtschaftswald:

37,9240 ha x € 66,8627 = € 2.535,70 50 % Umlage € 1.267,85 € 33,4313 / ha

Schutzwald im Ertrag:

838,9746 ha x € 66,8627 = € 56.096,11 15 % Umlage € 8.414,42 € 10,0294 / ha

Angeführter Umlagebetrag entspricht 16,5137 % der Gesamtkosten!

§ 3 Inkrafttreten:

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft.

Weitere Beschlüsse gem. § 35 Abs. 3 TGO:

c) Zuschussansuchen Sportklub Finkenberg für Bekleidungsankauf:

Der Bürgermeister bringt das Ansuchen des Sportklubs Finkenberg zum Ankauf von neuen Skianzügen für die Vereinsmitglieder zur Kenntnis. Zur Restfinanzierung dieser Anschaffung verbleibt ein offener Restbetrag von € 3.200,-.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, diesen Restbetrag zur Gänze zu übernehmen.

d) Bericht des Überprüfungsausschusses:

GR Wolfgang Weisiele berichtet als Obmann des Überprüfungsausschusses von der heute abgehaltenen Kassenprüfung. Die Buchungs- und Belegprüfung erfolgte stichprobenartig ohne Beanstandungen. Weiters wurde die Liste der offenen Posten (Kundenforderungen) überprüft. Der IST-Abschluss des Jahres 2017 beträgt minus € 194.874,36 und stimmt mit der Buchhaltung bzw. den Kontoauszügen zum 31.12.2017 überein. Der Gemeinderat nimmt den Bericht zustimmend zur Kenntnis.

11. Anträge, Anfragen und Allfälliges:

Weitere Beschlüsse gem. § 35 Abs. 3 TGO:

a) Bgm. Andreas Kröll: Termin Jungbürgerfeier mit Ehrungen

Der Bürgermeister bringt den Vorschlag, im Herbst dieses Jahres eine Jungbürgerfeier mit Ehrungen verdienter Persönlichkeiten abzuhalten. Der Kulturausschuss wird ersucht, dafür einen geeigneten Termin festzulegen und die Abwicklung der Feier zu organisieren. Als Terminvorschlag wird Ende Oktober genannt, es sollte aber dazu noch eine Abstimmung mit den Vereinen erfolgen. GR Angelika Troppmair wird als Obfrau des Kulturausschusses die weitere Vorgangsweise koordinieren.

b) Bgm. Andreas Kröll: Benützung Linienbusse für Gäste

Der Bürgermeister informiert über Vereinbarungen, die eine kostenlose Benützung aller Linienbusse zwischen Mayrhofen und Tux für Gäste ermöglicht. Der Tourismusverband wird den kostenmäßigen Mehraufwand finanzieren. Es stellt sich die Frage, ob dieses Service auch für Einheimische bereitgestellt werden soll, wobei ein relativ hoher Kostenaufwand zu erwarten ist. Grundsätzlich wird bereits der Ankauf des VVT-Tickets für Senioren mit einem Zuschuss seitens der Gemeinde unterstützt. Ein Vorschlag wäre, dass Einheimische ebenfalls die Zillertal Activcard erwerben können, die auch eine kostenlose Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel ermöglicht. Der Bürgermeister wird dahingehend weitere Gespräche führen.

c) GR Angelika Troppmair: Sommerbetreuung für Kinder und Schüler

GR Angelika Troppmair regt an, entsprechende Bedarfserhebungen für die Sommerbetreuung der Kinder und Schüler durchzuführen, damit rechtzeitig die notwendigen Personaleinteilungen getroffen werden können. Die Betreuungszeit sollte wieder wie im letzten Jahr mit 5 Wochen eingeplant werden. GR Monika Troppmair regt dazu auch eine Erhebung für den Bedarf einer Nachmittagsbetreuung im Kindergarten an. Der Bürgermeister wird dahingehend die weiteren Schritte abklären.

Weiters berichtet GR Angelika Troppmair vom Jugendtreff, wobei einige nutzvolle Sachen gespendet wurden. Aufgrund der steigenden Teilnahme von Jugendlichen wird auch eine Ausweitung der Jugendtreffs beabsichtigt. Der Gemeinderat nimmt diese Informationen zustimmend zur Kenntnis.

d) GR Waltraud Pramstraller: Abholung Baum- und Strauchschnitt

GR Pramstraller berichtet von Anregungen, seitens der Gemeinde eine Hausabholung von Baum- und Strauchschnitt zu organisieren. Der Gemeinderat stellt fest, dass in Einzelfällen eine Hilfestellung durch die Gemeinde gegeben wird, allgemein aber keine Hausabholung

durchgeführt werden soll, insbesondere die Abgabe von Baum- und Strauchschnitt beim Recyclinghof Wildauer jederzeit möglich ist.

e) Bgm. Andreas Kröll: Wohnungsvermietung Sportheimgebäude

Der Bürgermeister bringt den Vorschlag, für die große Wohnung im Sportheimgebäude einen Planvorschlag zur Aufteilung in kleinere Wohneinheiten ausarbeiten zu lassen. Der Gemeinderat befürwortet diesen Vorschlag, wozu auch eine Neuausschreibung für die Vermietung erfolgen sollte, da das Mietverhältnis mit dem derzeitigen Mieter am 31.7.2018 endet.

Soweit der Wortlaut der gemäß § 60 Abs. 1 TGO 2001 kundzumachenden Beschlüsse. Gemeindebewohner, die behaupten, dass Organe der Gemeinde Gesetze oder Verordnungen verletzt haben, können gemäß § 115 Abs. 2 TGO 2001 beim Gemeindeamt Finkenberg schriftlich Aufsichtsbeschwerde erheben.



Der Bürgermeister:

Andreas Kröll